

— (Zur Wiederherstellung Galiziens und Ostpreußens.) Die Galizische Kriegskreditanstalt hat unter Mitwirkung des galizischen Landesausschusses eine sehr praktische Einrichtung getroffen, um den Darlehenswerbern die Erlangung eines Kredites zum Zwecke der Wiederherstellung der durch den Feind beschädigten oder vernichteten Realitäten zu erleichtern. Es werden nämlich die technischen Kräfte des Landesausschusses den Parteien bei Feststellung der Art und der Höhe der Beschädigung sowie bei Beurteilung des Investitionsplanes werklätig an die Hand gehen. Da die bezüglichen Daten die Grundlage für das Ausmaß des — nach Maßgabe des Baufortschritts in Raten fälligen — Darlehens bilden, so wird durch diese Einrichtung die Inangriffnahme und die Fortsetzung des Baues sehr beschleunigt, zumal die erwähnten Ingenieure die betreffenden Arbeiten bis zur Bauvollendung überwachen werden. Bisher sind in 78 Ortschaften derartige technische Exposituren errichtet worden; ihre weitere Vermehrung ist im Zuge. — In Ostpreußen wird eine andere Methode zur Förderung des Wiederaufbaues angewendet werden. Der Oberpräsident und die ostpreußische Landwirtschaftskammer in Königsberg richten in den nächsten Tagen versuchsweise Ausbildungskurse zur Anmeldung von Kriegsschäden ein, da erfahrungsgemäß die mittleren und kleineren Besitzer der von den Russeneinfällen betroffenen Provinzteile Schwierigkeiten bei der richtigen Aufstellung der Anmeldung des erlittenen Schadens haben. Teilweise sind ihnen die vorliegenden Verordnungen in ihrer Wirkung nicht hinreichend bekannt, zum Teil sind die betreffenden Formulare zu schwierig. Zu diesen Kursen soll vorläufig aus jedem Kreise der Provinz eine geeignete Person, etwa aus den Kreisen der Geistlichkeit oder Lehrerschaft, Beamte der Landschaft oder Landesversicherungsanstalt, Vorsitzende landwirtschaftlicher Vereine, Rechner von Darlehenskassen usw., ausgewählt werden, die in einem Kurjus in Königsberg in allen einschlägigen Fragen der Kriegsschadenanmeldung und Kriegsschadenaufstellung unterwiesen werden. Die Unterweisung soll von dem zuständigen Dezernenten des Königsberger Oberpräsidiums und einigen Vertrauensleuten der Landwirtschaftskammer erteilt werden. Die Teilnehmer des Kurjus sollen so ausgebildet werden, daß sie ihrerseits nötigenfalls Unterkurse für Unter-

essenten zur Kriegsschadenaufstellung abhalten können.